287

S A T Z U N G

der Stadt Drensteinfurt
über die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.21 "Heester II"
gem. § 81 Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NW)

vom 18. Februar 1991

Der Rat der Stadt Drensteinfurt hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 18.02.91 aufgrund des § 81 Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 26.06.84 (GV NW S. 419), geändert durch Gesetz vom 21.06.88 (GV NW S. 319) und der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen i. d. F. der Bekanntmachung vom 13.08.84 (GV NW S. 475), geändert durch Gesetz vom 07.03.90 (GV NW S. 141), in Verbindung mit § 13 BauGB vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2254) folgende Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.21 "Heester II" als Satzung beschlossen:

1. Die für die Flurstücke Nr. 1977, 1981 festgesetzte Nordsüd-Firstrichtung wird aufgehoben.

2. Für diese Flurstücke wird eine Ostwest-Firstrichtung festgesetzt.

3. Der Auszug aus dem Bebauungsplan, in dem die Änderung zeichnerisch dargestellt ist, ist Bestandteil dieser Satzung.

Offenlegung:

Die Satzung und die zeichnerische Darstellung mit der Abwägung über die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.21 "Heester II", liegen im Bauamt der Stadt Drensteinfurt, Landsbergplatz 7, Zimmer 15, 4406 Drensteinfurt, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.
Über den Inhalt der 7. Änderung mit der Abwägung wird auf Wunsch Auskunft erteilt.

Hinweis:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39-42 Baugesetzbuch (BauGB) für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Änderung und auf die Vorschriften des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei ihrer nicht fristgemäßen Geltendmachung wird hingewiesen.

2. Ferner wird auf die Rechtsfolgen der §§ 214 und 215 Baugesetzbuch sowie des § 4 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen, wonach Verletzungen von Verfahrens-, Form- oder sonstiger Vorschriften über die Bauleitplanung des Baugesetzbuches oder der Gemeindeordnung sowie Mängel in der Abwägung beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind,

...

wenn sie im Fall des § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 nicht innerhalb eines Jahres und Mängel der Abwägung nicht innerhalb von 7 Jahren nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Drensteinfurt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Im Fall des § 4 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen bedarf es dabei der Angabe der verletzten Rechtsvorschriften und der Tatsache, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Satzung und die zeichnerische Darstellung mit der Abwägung über die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.21 "Heester II", Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.21 "Heester II" gem. § 12 Baugesetzbuch rechtsverbindlich.

Drensteinfurt, den 28.02.1991

A. Leifert
Bürgermeister

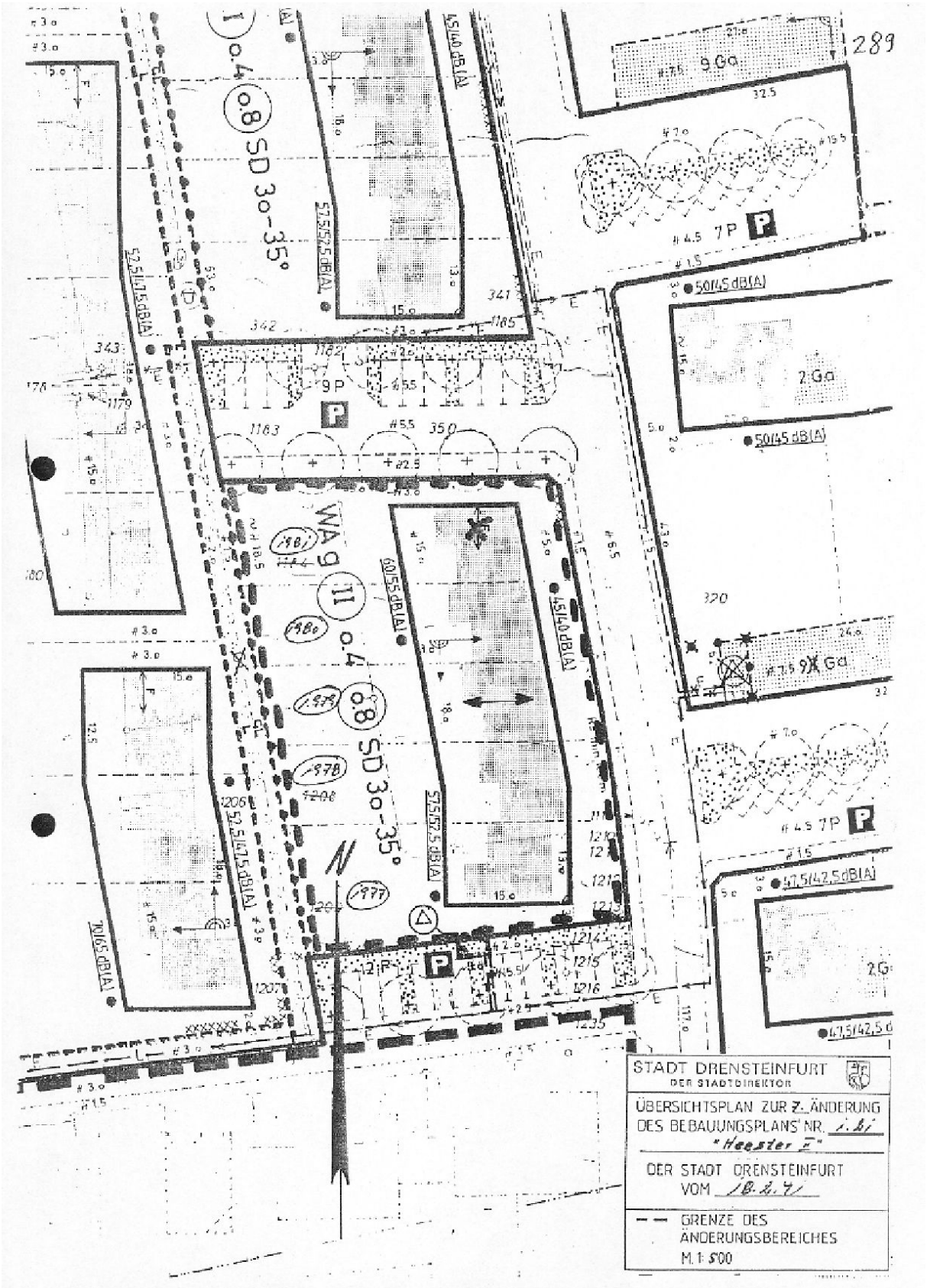
I o.4 o.8 SD 30-35°
WA g II o.4 o.8 SD 30-35°
STADT DRENSTEINFURT
DER STADTDIREKTOR
ÜBERSICHTSPLAN ZUR 2. ÄNDERUNG
DES BEBAUUNGSPLANS NR. 1. Bi
"Heester I"
DER STADT DRENSTEINFURT
VOM 18.2.71
GRENZE DES
ÄNDERUNGSBEREICHES
M. 1: 500